

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

74. Jahrgang

Mainz, den 20. Januar 2020

Nummer 1

Zum Jahreswechsel

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

es ist mir jedes Jahr aufs Neue eine besondere Freude, der gesamten rheinland-pfälzischen Justiz auf diesem Weg einen guten Start in ein spannendes, ereignisreiches und glückliches neues Jahr zu wünschen. Gleichzeitig ist es auch eine bewährte und schöne Gelegenheit, noch einmal gemeinsam einen Blick auf das vergangene Jahr zu werfen.

Ein Rückblick auf 2019 kommt nicht ohne die Erwähnung zweier besonderer Ereignisse aus. Anlässlich des 70. Geburtstags unseres Grundgesetzes sowie des 30. Jahrestages des Falls der innerdeutschen Grenze haben wir historischer Ereignisse gedacht, ohne die es unseren freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat, wie wir ihn kennen und schätzen, nicht geben würde. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben uns eine moderne Verfassung mit auf den Weg gegeben, welche nicht nur die freie Entfaltung des Einzelnen garantiert, sondern diese Selbstverpflichtung des Staates auch durch eine starke und unabhängige Justiz absichert. Zudem hat sich das Grundgesetz in all den schicksalhaften Jahren sowohl als verlässlicher Grundpfeiler unseres Wertesystems etabliert als auch hinreichend flexibel für Veränderungen gezeigt. Das sollten wir uns bei übereilten Forderungen nach Verfassungsänderungen ebenso bewusst machen wie die Tatsache, dass wir nichts als gegeben voraussetzen dürfen und vielmehr aktiv für unsere Demokratie eintreten müssen. Die friedliche Revolution vor 30 Jahren führt uns in diesem Zusammenhang ganz plastisch vor Augen, dass weder Freiheit noch Rechtsstaatlichkeit selbstverständlich sind und dass es sich lohnt, für diese Werte einzustehen.

Als Teil der dritten Staatsgewalt leisten Sie alle, gleich in welcher Funktion, einen unverzichtbaren Beitrag zur Wahrung unserer Werte und Prinzipien. Damit die Justiz ihrem Verfassungsauftrag nachkommen kann, muss sie einerseits gut ausgestattet sein und sich andererseits auf neue Entwicklungen einstellen können. Mit Blick auf die justizinternen Geschehnisse im Jahr 2019 sehe ich uns auf einem guten Weg:

In Umsetzung des laufenden Doppelhaushaltes konnten bereits zu Beginn des letzten Jahres 29 zusätzliche Richterinnen und Richter beziehungsweise Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ihren Dienst antreten. Für dieses Jahr stehen weitere 21 Stellen zur Verfügung, von denen nahezu alle bereits zu Jahresbeginn besetzt werden konnten. Bei den übrigen Einstiegsämtern bedarf es etwas mehr Geduld. Durch die notwendige Ausbildung der Beamtinnen und Beamten braucht es naturgemäß größeren Vorlauf, bis sie unsere Justiz aktiv unterstützen können. Dass dieser Prozess eingeleitet ist, zeigt sich beispielsweise im Rechtspflegedienst sehr erfreulich. Letztes Jahr erhöhte sich die Anzahl der neu eingestellten Anwältinnen und Anwälter im Vergleich zum Vorjahr um 35 Prozent. An diesem positiven Trend werden wir im laufenden Jahr weiterarbeiten.

Weiterverfolgen werden wir ebenso die im vergangenen Jahr angestoßenen rechtspolitischen Akzente. Die rheinland-pfälzische Bundesratsinitiative gegen Hass und Hetze – insbesondere zum Schutz von Kommunalpolitikerinnen und -politikern – hat nicht nur in der Länderkammer eine große Mehrheit gefunden, sondern die Bundesregierung veranlasst, diesen Ansatz ebenfalls gesetzgeberisch aufzugreifen. Unser Ziel muss es sein, diejenigen zu schützen, die sich für unsere Gesellschaft und unser Wertesystem einsetzen. Wenn Hass und Hetze dazu führen, dass niemand oder nur noch wenige bereit sind, Verantwortung für unser Gemeinwesen zu übernehmen, gibt es irgendwann keine lebendige Demokratie mehr. Dem müssen wir uns entschieden entgegenstellen. Dazu werden wir das weitere Gesetzgebungsverfahren konstruktiv begleiten. Das gilt in gleichem Maße für die Bundesratsinitiative zur Strafbarkeit des sogenannten „Upskirting“. Die Aufforderung an den Bund, diese Strafbarkeitslücke zu schließen, hat insofern gefruchtet, als die Bundesregierung inzwischen einen entsprechenden Gesetzesentwurf beschlossen hat.

Die Entwicklung der Strafprozesse, insbesondere bei den Landgerichten, hat schon lange einen Reformbedarf des Prozessrechts offenbart. Die Hartnäckigkeit der Länder hat sich ausgezahlt. Zum Jahresende hat der Bundesgesetzgeber einige Änderungen der Strafprozessordnung verabschiedet, die teilweise auf rheinland-pfälzische Forderungen und Impulse aus der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis zurückgehen. Nun bleibt für das neue Jahr abzuwarten, ob die erwünschten positiven Effekte tatsächlich eintreten.

Ein Segment der Justiz, welches sich stets durch flexible und pragmatische Anpassung auf neue Situationen auszeichnet, ist der Justizvollzug. Daran hat sich auch im vergangenen Jahr nichts geändert. Mit dem neuen, markanten Slogan „Einbruchsicher! Ausbruchsicher! Zukunftssicher!“ wirbt der Vollzug künftig mit einem hohen Wiedererkennungswert für sich. Besonders eindrucksvoll war bereits die Präsentation der neuen Schutzausrüstung für die Beamtinnen und Beamten sowohl im Frühjahr in der JVA Wittlich als auch im Herbst im Ministerium der Justiz. Die sukzessive Auslieferung und Ausbildung wird die Sicherheit in unseren Anstalten spürbar verbessern. Neben kleineren Projekten wie der Anerkennung einer weite-

ren Forensisch-Psychiatrischen Ambulanz und dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit war es vor allem eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, welche dem Justizvollzug aus 2019 in Erinnerung bleiben wird. Über die Entscheidung aus Karlsruhe habe ich mich gefreut. Sie schafft Klarheit in der Frage, wann Prognoseentscheidungen im offenen Vollzug strafrechtliche Relevanz haben können und führt hoffentlich zu einer Normalisierung der Belegungsquote in diesem für eine gute Resozialisierung essentiellen Bereich.

Vor neuen Entwicklungen nimmt sich das Ministerium der Justiz nicht aus. So hat dort im vergangenen Jahr die nächste Stufe der Digitalisierung Einzug gehalten. Dank der umsichtigen Vorbereitungen und geduldigen Erläuterungen durch das DIALOG-Kernteam ist die Umstellung auf eine vollelektronische Verwaltungsakte nahezu geräuschlos gelungen. Nun steht die Feinjustierung einzelner Abläufe aus. Neben der guten Planung ist die erfolgreiche Einführung auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geschuldet, die sich ohne große Klagen mit dem neuen System arrangiert haben. Das ist bei den Gerichten, bei denen die Einführung der eAkte unaufhaltsam voranschreitet, nicht anders. Mittlerweile werden über 10.000 Akten elektronisch geführt und es werden täglich mehr. Im Laufe des Jahres werden beide Oberlandesgerichte, alle Landgerichte sowie alle Amtsgerichte am Sitz eines Landgerichts in Zivil- und Familiensachen mit der eAkte arbeiten. Im bundesweiten Vergleich belegen wir damit weiterhin einen Spitzenplatz.

Wie bereits skizziert, wird auch in diesem Jahr mein Fokus auf einer weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Justiz liegen, sei es im personellen Bereich, der sachlichen Ausstattung oder durch flankierende rechtspolitische Maßnahmen. Dafür werde ich mich im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2021 erneut stark machen und der Stimme der Justiz sowohl bei landespolitischen Themen als auch bei bundesrechtlichen Überlegungen Gehör verleihen. Dabei ist es mir – ebenso wie Herrn Staatssekretär Fernis – ein besonderes Anliegen, mit Ihnen im Gespräch zu bleiben. Letztlich sind Sie es, die unsere Justiz mit Ihrer täglichen Arbeit verkörpern und dafür sorgen, dass unser Rechtsstaat funktioniert. Dazu werden wir im neuen Jahr unsere Behördenbesuche fortsetzen und freuen uns auf Ihre Anregungen und Ideen für eine starke, unabhängige, bürgernahe und noch bessere Justiz. Zuversichtlich gehe ich diese und alle weiteren Herausforderungen des neuen Jahres mit Ihnen gemeinsam an. Wenn wir uns weiter für die Werte der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit einsetzen und uns zugleich für bevorstehende Entwicklungen offen zeigen, sehe ich uns für künftige Veränderungen gut gewappnet.

Für Ihren vorbildlichen Einsatz zum Wohle der rheinland-pfälzischen Justiz danke ich Ihnen – auch im Namen von Herrn Staatssekretär Fernis – herzlich und wünsche Ihnen und Ihren Familien für das neue Jahr alles Gute, Glück, Erfolg, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit.

Ihr
Herbert Mertin
Minister der Justiz

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

9. 12. 2019	Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Vertrauensanwalt für die Landesverwaltung	3
10. 12. 2019	Landesrahmenkonzeption „Strafverfolgung von Mehrfach- und Intensivtätern“ ..	4
18. 12. 2019	Nutzung der landesweiten Datenbank mit Grunddaten der Melderegister (Informationssystem EWOIS).....	5
18. 12. 2019	Aktenordnung	6
7. 1. 2020	Gefangenentransport Vorschrift (GTV)....	6

Bekanntmachungen

18. 12. 2019	Verlust eines Dienstausweises	6
--------------	-------------------------------------	---

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	6
---	----------

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Vertrauensanwalt für die Landesverwaltung

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 9. Dezember 2019 (0308 – 0008 – 0401 – 415)*

1. Zielsetzung

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz will aktiv gegen Korruption in der Landesverwaltung vorgehen. Die Maßnahmen der Korruptionsprävention sind Gegenstand der Verwaltungsvorschrift vom 22. Januar 2019 (MinBl. S. 14).**)

Der offene Umgang mit Korruptionssachverhalten kann für Beschäftigte wie für Geschäftspartner des Landes schwierig sein. Die Furcht vor persönlichen oder geschäftlichen Nachteilen hält Personen, die um Korruption in der Verwaltung wissen, möglicherweise von einer Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden oder die Dienstvorgesetzten ab.

Eine anonyme Anzeige ist meist die schlechtere Alternative. Die Erfahrung lehrt, dass bei anonymen Hinweisen oft eine letzte Information fehlt, um den Sachverhalt gänzlich zu erhellen. Die Möglichkeit einer Rückfrage bei dem Informanten / der Informantin könnte wesentlich zu einer vollständigen Aufklärung der Tatsachen beitragen.

Mit der Einrichtung eines „Vertrauensanwaltes“ soll die Zielgruppe auf Seiten der öffentlichen Bediensteten und der Geschäftspartner der öffentlichen Hand erreicht werden, die an einer Aufklärung oder einem Ausstieg aus der Korruption interessiert sind, ihre Identität aber zunächst nicht preisgeben wollen.

2. Anwendungsbereich

Der Vertrauensanwalt soll grundsätzlich Ansprechpartner für alle Beschäftigten und Geschäftspartner der Landesverwaltung sein. Er steht für die gesamte unmittelbare Landesverwaltung zur Verfügung. Die Verwaltung des Landtags und der Rechnungshof behalten sich eigene Regelungen vor. Eingeschlossen sind auch die Landesbetriebe. Andere Landeseinrichtungen können sich nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen dem Modell ebenfalls anschließen.

3. Aufgaben des Vertrauensanwalts

Der Vertrauensanwalt nimmt von Beschäftigten und Geschäftspartnern der Landesverwaltung vertraulich Mitteilungen entgegen, aus denen sich der Verdacht von Korruption oder anderen schwerwiegenden Verfehlungen gegen das Land ergibt. Ziel seiner Arbeit ist die Aufklärung von Korruptionssachverhalten und die Herauslösung von darin verwickelten Personen.

Der Vertrauensanwalt hat den ihm mitgeteilten Sachverhalt entgegenzunehmen und aktenkundig zu machen. Ergibt sich aus dem mitgeteilten Sachverhalt der Anfangsverdacht für ein Fehlverhalten von Beschäftigten der Verwaltung oder Dritten, hat er die für die weitere Aufklärung dieser Sachverhalte zuständige, ihm vom Land benannte Stelle zu unterrichten. Auf Wunsch der benannten Stelle hat der Vertrauensanwalt den Kontakt mit dem Informanten / der Informantin zu halten, weite-

re Ermittlungen zu führen, an Besprechungen teilzunehmen und Berichte zu erstatten.

4. Rechtliche Stellung des Vertrauensanwalts

Der Vertrauensanwalt wird als selbständiger und unabhängiger Rechtsanwalt tätig und unterliegt keinen Weisungen des Landes hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung.

Der Vertrauensanwalt entscheidet nach eigener pflichtgemäßer Prüfung, ob und inwieweit er einen ihm unterbreiteten Sachverhalt der weiteren Prüfung durch die ihm benannten Verwaltungsstellen unterbreitet. Dabei hat er sich an die Maßstäbe des § 152 StPO hinsichtlich eines Anfangsverdachts zu halten. Das Land darf den Vertrauensanwalt anweisen, ihm auch solche Sachverhalte mitzuteilen, die nach Auffassung des Vertrauensanwalts keinen Anfangsverdacht einer Verfehlung ergeben.

Der Vertrauensanwalt darf der Landesverwaltung die Person des Informanten / der Informantin nur mit ihrem Einverständnis mitteilen. Gegenüber den Strafverfolgungsbehörden besteht eine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nur insoweit, als ein schutzwürdiges mandatsähnliches Vertrauensverhältnis begründet wird.

Soll der Vertrauensanwalt in einem Straf- oder Zivilverfahren als Zeuge vernommen werden und besteht kein mandatsähnliches Vertrauensverhältnis, muss er den Namen und die Identität des Informanten / der Informantin ggf. offenbaren. Der Informant / die Informantin können mithin als Zeuge / Zeugin vor Gericht in einem Straf- oder Zivilverfahren geladen werden.

Der Vertrauensanwalt kann nach pflichtgemäßer Prüfung einem Informanten / einer Informantin auf Verlangen eine Entschädigung für die erforderlichen Anhörungen durch den Vertrauensanwalt zusagen, die die Kostenansätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) nicht übersteigt.

Das Land ist befugt, die von dem Vertrauensanwalt geführten Akten durch einen ebenfalls zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt überprüfen zu lassen, der den gleichen Rahmenbedingungen des Vertrauensanwalts unterliegt.

5. Beauftragung

Das Land Rheinland-Pfalz – vertreten durch das Ministerium der Finanzen – hat mit

Rechtsanwalt
Justizrat Rolf S. Weis
St. Guido-Stifts-Platz 4
67346 Speyer

Tel.: 06232 13 24 0
Fax: 06232 13 24 27

E-Mail: service@vertrauensanwalt-rheinland-pfalz.de

einen Rahmenvertrag als Vertrauensanwalt abgeschlossen. Basis der Vergütung ist ein Zeithonorar.

6. Implementierung des Vertrauensanwalts

Eine Information über die Einführung des Vertrauensanwalts soll intern alle Beschäftigten erreichen; extern soll sie nur im Bereich der Auftragsvergabe erfolgen. Hierfür stehen auf der Website des Ministeriums der Finanzen Musterschreiben zur Verfügung <https://fm.rlp.de/ar/themen/verwaltung/korruptionspraevention/vertrauensanwalt/>.

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

**) JBl. 2019 S. 23

Die einführenden Dienststellen sollen die Personalräte im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren.

Die obersten Landesbehörden teilen Namen und Kontaktadressen der für die Zusammenarbeit mit dem Vertrauensanwalt zuständigen Ansprechpartner ihrer Verwaltung dem Ministerium der Finanzen mit.

7. Aufgaben der Dienststelle

Die erste Tätigkeit des Vertrauensanwalts wird durch die Information von Dritten (Beschäftigten oder Geschäftspartnern) bestimmt und entzieht sich dem Einfluss der Dienststelle. Erst durch die Weiterleitung des Sachverhalts an die Dienststelle ist diese zum Handeln aufgerufen. Sie trifft die notwendigen Entscheidungen zur Aufklärung und Weiterverfolgung des Sachverhalts. Die weitere Einschaltung des Vertrauensanwalts ist auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten abzuwägen. Die Dienststelle stimmt sich insoweit mit dem fachlich zuständigen Ministerium bzw. das fachlich zuständige Ministerium mit dem Ministerium der Finanzen ab.

Landesrahmenkonzeption „Strafverfolgung von Mehrfach- und Intensivtätern“

Gemeinsames Rundschreiben
des Ministeriums des Innern und für Sport (Az.: 2212-0026-0301 343)
und des Ministeriums der Justiz (Az.: 4700E19-0001)
vom 10. Dezember 2019

1. Zielsetzung

Die Begehung einer Vielzahl von Straftaten durch eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Tätern, sogenannten Mehrfach- und Intensivtätern (MIT), erfordert eine diesem Phänomen verstärkt begegnende Ausrichtung der Strafverfolgung.

Bislang ist die Sachbearbeitung bei der Verfolgung dieser die Sicherheit wie das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit in besonderer Weise beeinträchtigenden Kriminalität den örtlichen Polizeidienststellen und den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften vorbehalten. Zur Optimierung der Bekämpfung von MIT-Kriminalität nehmen die Strafverfolgungsbehörden diese künftig landesweit in einheitlicher Form in den Fokus. Dies gewährleistet gleichartige und qualitativ hochwertige Standards im Interesse einer zielgerichteten und nachhaltigen Strafverfolgung.

Hierbei ist eine täterorientierte Vorgehensweise bzw. deren Intensivierung von zentraler Bedeutung. Die stringente Zusammenführung aller Ermittlungsverfahren hinsichtlich eines MIT verbessert die Erkenntnisgrundlage zur Beurteilung der Person, ihres Umfeldes sowie der Hintergründe ihrer Straffälligkeit.

Soweit ausländische MIT betroffen sind, gilt es, durch eine verzahnte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden dafür Sorge zu tragen, dass die Möglichkeiten staatlicher Reaktionen auch in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht konsequent geprüft und ausgeschöpft werden können.

Vor diesem Hintergrund hat eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Polizei, der Staatsanwaltschaften sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Landesrahmenkonzeption MIT erarbeitet.

Diese hat zum Ziel, die Informationssteuerung und Verfahrensabläufe in der Bearbeitung von MIT-Straftaten behördenübergreifend zu beschleunigen, um

- kriminelle Entwicklungsverläufe durch eine täterorientierte Strafverfolgung unter Ausschöpfung der strafprozessualen Möglichkeiten rasch und nachhaltig zu unterbinden und MIT dauerhaft von weiteren Taten abzuhalten sowie
- im Falle ausländischer MIT eine zeitnahe und effektive Prüfung aufenthaltsbeendender oder -beschränkender Maßnahmen zu ermöglichen.

2. Zielgruppe

MIT sind Personen, die

- wiederholt über einen längeren Zeitraum oder in rascher zeitlicher Abfolge polizeilich in Erscheinung getreten sind und
- gewohnheits- oder gewerbsmäßig Straftaten begehen, die einzeln oder insgesamt den Rechtsfrieden empfindlich stören,
- sofern aufgrund kriminalistisch-kriminologischer Erfahrung angenommen werden kann, dass sie zukünftig Straftaten begehen werden. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere die kriminelle Energie, die Persönlichkeit, das soziale Umfeld der Person und eine etwa zutage getretene Gewaltbereitschaft.

Da zur täterorientierten Reaktion auf das Fehlverhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden anderweitige, den Besonderheiten der Kriminalität junger Menschen Rechnung tragende Ansätze und Konzepte, insbesondere im Rahmen der Häuser des Jugendrechts, verfolgt werden, bezieht sich die Landesrahmenkonzeption grundsätzlich auf Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Im Einzelfall kann ein Heranwachsender in die Landesrahmenkonzeption einbezogen werden, wenn aufgrund seiner Persönlichkeit sowie der Art und den Umständen der ihm zur Last liegenden Taten eine Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht zu erwarten ist.

Im Übrigen bleibt die nähere Konkretisierung der Zielgruppe – im Interesse einer effektiven Schwerpunktsetzung – der Landesrahmenkonzeption in ihrer jeweils geltenden Fassung vorbehalten, um aktuellen Entwicklungen zügig Rechnung tragen zu können.

3. Strukturen und Informationsflüsse

Entsprechend des täterorientierten Ansatzes erfolgt eine Konzentration von Zuständigkeiten. Dies hat zur Folge, dass die Bearbeitung der Verfahren hinsichtlich eines MIT bei der Polizei bzw. den Staatsanwaltschaften grundsätzlich jeweils durch dieselben Stellen und Sachbearbeiter bzw. dieselben Dezernenten (MIT-Sachbearbeiter) erfolgt. Hiervon kann abgesehen werden, soweit im Einzelfall fachlich begründete Besonderheiten (insbesondere aufgrund des Deliktsbereichs) vorliegen, die eine abweichende Handhabung zielführender erscheinen lassen.

Zur Optimierung der Arbeitsabläufe und eines zielführenden Informationsflusses zwischen den zuständigen Stellen werden auf Seiten der Polizei MIT-Koordinatoren sowie bei den Staatsanwaltschaften MIT-Beauftragte etabliert. Diese fungieren auch als Ansprechpersonen für die Ausländerbehörden.

Die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen sowie der aufbau- und ablauforganisatorischen Maßnahmen erfolgt durch die Landesrahmenkonzeption in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit MIT erfolgt nach den strafprozessualen und gefahrenabwehrrechtlichen Datenverarbeitungsregeln sowie dem Landesdatenschutzgesetz und den polizeilichen Datenschutzvorschriften.

5. Umsetzung

Dieses Rundschreiben wird den Bediensteten in den Bereichen der Polizei, der Justiz, der Ausländerbehörden und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bekannt gemacht. Den beteiligten Ressorts obliegt jeweils die Umsetzung der durch die Landesrahmenkonzeption vorgegebenen Inhalte. Die weitere Ausgestaltung aufbau- und ablauforganisatorischer Maßnahmen unterfällt der jeweiligen Ressortverantwortung.

6. Evaluation

Die Landesrahmenkonzeption ist ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten unter Federführung des Landeskriminalamts und unter Einbindung der beteiligten Behörden zu evaluieren.

7. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Nutzung der landesweiten Datenbank mit Grunddaten der Melderegister (Informationssystem EWOIS)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 18. Dezember 2019 (4721-0001)

1. Allgemeines

Seitens des Ministeriums des Innern und für Sport wurde eine Datenbank aufgebaut, die den landesweiten Bestand der Grunddaten der Melderegister enthält. Künftig werden auch Zugriffe auf den Meldebestand anderer Bundesländer ermöglicht werden. Die Abfragen sind für die angeschlossenen Justizbehörden des Landes Rheinland-Pfalz kostenfrei.

2. Technisches Konzept, Verbindungsaufbau und Auswertung der Zugangsprotokolle

Die Autorisierung der Nutzer des Informationssystems erfolgt über die im Rahmen eines X.500-Verzeichnisses erfolgende Rechteverwaltung bei der vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und dem Städtetag Rheinland-Pfalz getragenen Gesellschaft für Kommunikation und Wissenstransfer mbH (KommWis). Die anzuschließenden Behörden haben in ihrem Verantwortungsbereich die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

Zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit haben die Behördenleiterin oder der Behördenleiter geeignete Maßnahmen zu treffen, um insbesondere einen unbefugten Abruf von Daten und deren zweckwidrige Nutzung zu verhindern. Ferner muss die Berechtigung des Benutzers im sogenannten Active Directory (Verzeichnisdienst) hinterlegt sein.

Der oder die zum Abruf der Daten Berechtigte meldet sich mit einem festgelegten Link mit Nutzerkennung und Passwort bei der browserorientierten EWOIS-Anwendung an. Ein Gateway verifiziert die Passwortanfrage durch einen Abgleich mit dem Verzeichnisdienst. Im positiven Fall erfolgt eine Anmeldung am EWOIS-

Gateway der KommWis. Hierzu wird eine Gruppenkennung verwendet. Nach Bestätigung der Kennung/Passwort-Kombination wird eine Session eröffnet und die Nutzerin oder der Nutzer kann die Abfrage starten.

Jeder Zugriff wird bei der KommWis für die Dauer eines Jahres protokolliert. Im Missbrauchsfall kann über die Fa. KommWis ermittelt werden, von welchem Benutzerkonto der Zugriff erfolgt ist. Bei begründetem Missbrauchsverdacht ist über die jeweilige Behördenleitung auf dem Dienstweg ein entsprechender Antrag zur Protokolleinsicht an das Ministerium der Justiz zu richten.

3. Zugriffsrechte

Die Zugriffsrechte werden zwischen einer einfachen Behördenauskunft (Rolle 15-2) und einer Sicherheitsabfrage (Rolle 15-1) unterschieden. Die Gerichte, die Einrichtungen des Justizvollzugs sowie das Ministerium der Justiz werden für die einfache Behördenauskunft berechtigt. Die Staatsanwaltschaften werden im Hinblick auf deren Ermittlungsbefugnisse für Sicherheitsabfragen berechtigt.

Bei den Gerichten und der Landesjustizkasse Mainz werden die zur Datenabfrage berechtigten Personen durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter bzw. durch die Leiterin oder den Leiter der Landesjustizkasse bestimmt. Die Freischaltung der Berechtigung erfolgt durch die zuständigen Administratorinnen und Administratoren. Die Zahl der berechtigten Personen darf 30% der am jeweiligen Gericht bzw. der Landesjustizkasse tätigen Beschäftigten nicht überschreiten.

Bei den Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften sind die Behördenleiterinnen und Behördenleiter, deren ständige Vertreterinnen und Vertreter, alle Dezernentinnen und Dezernenten (Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte) und die mit der Strafvollstreckung befassten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zur Abfrage der Daten berechtigt. Aus dem Kreis des dann noch verbleibenden Personals kann die Behördenleiterin oder der Behördenleiter weitere Personen bestimmen, die zur Datenabfrage berechtigt sind; deren Zahl darf jedoch 30 % des verbleibenden Personalbestandes nicht überschreiten. Die Freischaltung der Berechtigung erfolgt durch die zuständigen Administratorinnen und Administratoren.

Bei den Einrichtungen des Justizvollzugs bestehen die berechtigten Personen aus der Leiterin oder dem Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle, der Leiterin oder dem Leiter der Zahlstelle sowie aus einem durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter zu bestimmenden Mitglied der Anstaltsleitung. Die Freischaltung der Berechtigung erfolgt durch die zuständigen Administratorinnen und Administratoren.

Im Ministerium der Justiz werden die zur Datenabfrage berechtigten Personen durch die Leiterin oder den Leiter der für den internationalen Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen sowie in Angelegenheiten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit zuständigen Abteilung bestimmt. Die Anzahl der zugriffsberechtigten Personen darf zwei nicht übersteigen.

4. Nutzerpflichten und Datenschutz

Die Nutzung der Datenbank ist nur zu dienstlichen Zwecken gestattet. Bei allen Anfragen ist das Aktenzeichen – soweit vorgesehen – in dem entsprechenden Feld bzw. in der Begründungszeile einzutragen. Das Ergebnis der Abfrage ist aktenkundig zu machen. Die Weitergabe von Passwörtern und / oder Nutzerkennungen ist untersagt.

Die abrufberechtigten Personen sind verpflichtet, die KommWis (Hotline 06131/6277-200 von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr) über Probleme beim Zugriff auf das Informationssystem unverzüglich zu unterrichten und bei der Beseitigung des Fehlers mitzuwirken.

5. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 17. Dezember 2003 (4721 – 1 – 3) – JBl. 2004 S. 4, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 19. April 2018 – JBl. 2018 S. 37 – außer Kraft.

Aktenordnung

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 18. Dezember 2019 (1454-0019)*)

I.

Die Aktenordnung wird geändert. Die Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (Aktenordnung – AktO –), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 10. Dezember 2018 (1454 – 1 – 358) – JBl. S. 184 –, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 geändert. Den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird die geänderte Aktenordnung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

II.

Die Aktenordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2020) zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Gefangenentransportvorschrift (GTV)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 7. Januar 2020 (4460-0002)*)

1. Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 7. März 2002 (4460 – 5 – 1 (36) – JBl. S. 97 –) in der Fassung vom 8. November 2011 (JBl. S. 210) wird wie folgt geändert:

Nr. 13 der Gefangenentransportvorschrift (GTV) wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„Ist eine Verbringung der oder des Gefangenen in ein öffentliches Krankenhaus oder eine sonstige medizinische Behandlung außerhalb des Justizvollzuges notwendig, so informiert die Transportleitung unverzüglich die nächste Vollzugsanstalt. Diese übernimmt die Beaufsichtigung der oder des Gefangenen und informiert die Abfahrtsstelle, die Auftragsstelle und die Bestimmungsstelle. Kann die Beaufsichtigung durch die nächste Vollzugsanstalt nicht erfolgen, so ist die Polizei um Amtshilfe zu ersuchen.“

b) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„In den Fällen des Absatzes 2 trägt die Behandlungsstellen die Auftragsstelle. Sofern der Transport nicht von einer Justizvollzugseinrichtung veranlasst worden ist, fallen die Kosten der Einrichtung zur Last, die zum Zeitpunkt deren Entstehung in vollzuglichen Angelegenheiten für die Gefangene oder den Gefangenen zuständig ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

Diese Neufassung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Bekanntmachungen)**

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 18. Dezember 2019 (4434E19-0055)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
59649	Jaqueline Langewiesche	Justizvollzugs- obersekretärin- anwärterin	Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungs- anstalt Diez 16.04.2018

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVV RPF eingearbeitet

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1
– 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken

Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.

Für den Fall der Besetzung der Stelle mit einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der unmittelbar nach der Ernennung an eine Behörde oder ein Gericht außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Rheinland-Pfalz abgeordnet wird, kann die Stelle zugleich ohne erneute Ausschreibung mit einer weiteren Bewerberin oder einem weiteren Bewerber besetzt werden.

- 1 Teilzeitstelle (50 v.H.) für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken

Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.

- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Koblenz

- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Mainz

- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landessozialgericht (m/w/d) bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz

- 1,0 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts (m/w/d) bei dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

- 3,0 Stellen für Richterinnen oder Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Koblenz

- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Koblenz

- 2,0 Stellen für Richterinnen oder Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Koblenz

Die Stellen sollen mit Ernennungsbewerberinnen oder Ernennungsbewerbern besetzt werden.

- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Montabaur

Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.

- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Bad Kreuznach

Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.

- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Bingen am Rhein

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

- 2,0 Stellen für Richterinnen oder Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Trier
Die Stellen sollen mit Ernennungsbewerberinnen oder Ernennungsbewerbern besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Kaiserslautern
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.
- 1 Teilzeitstelle (50 v. H.) für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Kaiserslautern
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Landau in der Pfalz
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Landau in der Pfalz
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2020“ werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

Bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes

Für das 2. Einstiegsamt:

Stellen der Bes.Gr. A 9 + AZ für Justizvollzugsinspektorinnen oder Justizvollzugsinspektoren mit Amtszulage oder Justizvollzugsinspektorinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspektoren im Werkdienst mit Amtszulage oder Regierungsinspektorinnen oder Regierungsinspektoren mit Amtszulage und zwar

- 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
- 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
- 2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken
- 1 Stelle bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt

Stellen der Bes.Gr. A 9 für Justizvollzugsinspektorinnen oder Justizvollzugsinspektoren oder Justizvollzugsinspektorinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspektoren im Werkdienst oder Regierungsinspektorinnen oder Regierungsinspektoren und zwar

- 5 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
- 4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
- 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
- 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen
- 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
- 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Trier
- 4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
- 2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

Stellen der Bes.Gr. A 8 für Justizvollzugshauptsekretärinnen oder Justizvollzugshauptsekretäre oder Hauptwerkmeisterinnen oder Hauptwerkmeister oder Regierungshauptsekretärinnen und Regierungshauptsekretäre und zwar

- 4 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez

- 9 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
- 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
- 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen
- 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
- 5 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Trier
- 9 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
- 4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken
- 1 Stelle bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
- 2 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Wittlich

Für das 3. Einstiegsamt:

- 3 Stellen der Bes.Gr. A 11 für Regierungsamtfrauen oder Regierungsamt männer
- 16 Stellen der Bes.Gr A 10 für Regierungsoberinspektorinnen oder Regierungsoberinspektoren
- 1 Stelle der BesGr A 12 für Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte
- 1 Stelle der BesGr A11 für Sozialamt frauen oder Sozialamt männer
- 2 Stellen der BesGr A10 für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämter frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar (m/w/d) in Nassau

- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar (m/w/d) in Kaiserslautern (Sozietät)

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04 E-Mail jbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez
Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt
